

Datenschutz

für Non-Profit Organisationen



Verwaltungsrat des
Sonderfonds für die
ehrenamtliche Tätigkeit



Autonome Provinz Bozen
Südtirol – Präsidium
Amt für Kabinettsangelegenheiten

I N H A L T

1. Einleitung und Rechtsquellen	3
2. Grundsätze der Datenverarbeitung	3
3. Schlüsselwörter	4
4. Information	4
5. Weitere Vorschriften für Non-Profit-Organisationen	5
6. Verarbeitende Personen	7
7. Schutzmaßnahmen	8
8. Verstöße gegen den Kodex	9

1. Einleitung und Rechtsquellen

Das Recht, den Umgang mit den Angaben zur eigenen Person überschaubar zu machen, ist ein Erfordernis, das für die moderne Gesellschaft der letzten Jahrzehnte immer wichtiger wurde. Grundlegendes Bedürfnis ist es folglich, dass die Verarbeitung dieser Daten unter Wahrung der Rechte, der Grundfreiheiten und der Würde der betroffenen Person, mit besonderem Augenmerk auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Datenschutz, erfolgt.

Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, hat der Staat, auch in Durchführung von EU-Richtlinien, verschiedene Rechtsvorschriften erlassen. Mit der Zeit wurden sie aber so zahlreich, dass die Materie nicht mehr überschaubar war. Um dieser Gesetzesflut entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber den so genannten Datenschutzkodex erlassen, mit dem alle bis dahin erlassenen Einzelbestimmungen zusammengefasst und einige Neuerungen eingeführt worden sind. Der Datenschutzkodex – er wird im folgenden Text als Kodex bezeichnet – wurde mit Legislativdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, erlassen. Er ist für alle bindend, die ihre Tätigkeit auf italienischem Staatsgebiet ausüben, also auch für alle Non-Profit-Organisationen. Der italienische Text des Kodexes kann auf der Webseite der Datenschutzbehörde (www.garanteprivacy.it unter der Rubrik

"normativa") abgerufen werden, eine Übersetzung ins Deutsche auf der Webseite des Landesamtes für Sprachangelegenheiten (www.provincia.bz.it/avvocatura/0302/de/uebersetze.htm).

2. Grundsätze der Datenverarbeitung (Artikel 3 und 11 des Kodexes)

In der Absicht, die persönliche Würde aller Menschen so weit als möglich zu wahren, baut der Kodex auf folgende Grundsätze:

- die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das Notwendigste beschränkt werden, das heißt, nur die Verarbeitung unentbehrlicher Daten ist erlaubt (als unentbehrlich gelten jene Daten, die nicht über die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet werden, hinausgehen);
- der Schutz ist in all jenen Fällen zu verstärken, in denen personenbezogene Daten mit Informationssystemen verarbeitet werden;
- es muss darauf geachtet werden, dass die verarbeiteten Daten richtig, vollständig und aktualisiert sind und nicht länger als notwendig aufbewahrt werden.

Werden diese Grundsätze nicht beachtet, so ist die Datenverarbeitung rechtswidrig.

3. Schlüsselwörter

(Artikel 4 des Kodexes)

Datenverarbeitung: jeder auch ohne elektronische Mittel ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Verarbeitung im engeren Sinn, Änderung, Auswahl, Auslese, Vergleichung, Verwendung, Verknüpfung, Sperrung, Übermittlung, Verbreitung, Löschung und Vernichtung von Daten, auch wenn sie nicht in einer Datenbank gespeichert sind;

Personenbezogene Daten: alle Informationen über eine bestimmte natürliche Person, juristische Person, Körperschaft oder Vereinigung oder eine solche, die durch Bezugnahme auf irgendeine andere Information, auch eine persönliche Kennnummer, auch nur indirekt bestimmbar ist;

Sensible Daten: jene personenbezogenen Daten, welche Aufschluss geben können über die rassische und ethnische Herkunft, die religiöse, die philosophische oder eine andere Weltanschauung, die politischen Anschauungen, die Mitgliedschaft bei einer Partei, Gewerkschaft, Vereinigung oder Organisation mit religiöser, philosophischer, politischer oder gewerkschaftlicher Ausrichtung oder den Gesundheitszustand oder das Sexualleben einer Person;

Verbreitung: das Zugänglichmachen personenbezogener Daten für unbestimmte Außenstehende in jedweder

Form, auch durch Bereitstellen oder Bereithalten zur Abfrage;

Übermittlung: das Zugänglichmachen personenbezogener Daten für eine oder mehrere bestimmte außenstehende Personen – also Personen, die nicht die betroffene Person, der Vertreter des Rechtsinhabers in Italien, der Verantwortliche und die Beauftragten sind – in jedweder Form, auch durch Bereitstellen oder Bereithalten zur Abfrage.

4. Information

(Artikel 13 des Kodexes)

Bevor die Non-Profit-Organisation mit der Datenverarbeitung beginnt, muss sie der Person, bei der die personenbezogenen Daten erhoben werden, mündlich oder schriftlich alle Informationen erteilen, die in Artikel 13 des Kodexes vorgeschrieben sind. Die wichtigsten sind:

- der Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung, für welche die Daten bestimmt sind;
- ob es sich um eine obligatorische oder freiwillige Mitteilung der Daten handelt;
- die möglichen Folgen einer Antwortverweigerung;
- die Angabe der Personen oder Personengruppen, denen die Daten übermittelt werden können oder die als Verantwortliche oder Beauftragte davon Kenntnis erlangen können sowie die Angabe des Umfangs der Datenverbreitung;

- das Recht der betroffenen Person auf Zugriff auf die personenbezogenen Daten, auf deren Aktualisierung, Berichtigung, Ergänzung, Löschung usw. sowie darauf, sich aus legitimen Gründen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und dem Versand von Werbematerial zu widersetzen;
- die Angabe der Erkennungsdaten des Rechtsinhabers und, falls namhaft gemacht, der verantwortlichen Person.

Da jede Non-Profit-Organisation bei der Datenverarbeitung ihre eigenen Zwecke verfolgt und eigene Modalitäten anwendet, ist es nicht möglich, einen allgemeingültigen Vordruck für die Information zur Verfügung zu stellen. Die betroffene Person muss nämlich jeweils über die konkrete Verarbeitung der sie betreffenden Daten informiert werden, und diese ist gezwungenermaßen von Organisation zu Organisation verschieden.

5. Weitere Vorschriften für Non-Profit-Organisationen (Artikel 23 - 27 des Kodexes)

5.1. Bevor die Organisation allgemeine personenbezogene Daten verarbeitet, muss sie immer die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person einholen oder wenigstens schriftlich festhalten, dass die Person ausdrücklich ihre Einwilligung gegeben hat. Von dieser Pflicht ausgenommen sind einige besondere Fälle (Artikel 24 des Kodexes); die wichtigsten

davon sind, wenn die Verarbeitung

- erforderlich ist, um eine Pflicht zu erfüllen, die mit Gesetz oder Verordnung des Staates oder vom Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist;
- erforderlich ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;
- Daten aus Quellen betrifft, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (öffentliche Register, Verzeichnisse oder Dokumente, die allgemein zugänglich sind);
- zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit Dritter erforderlich ist;
- von Vereinen, Körperschaften oder Einrichtungen ohne Gewinnabsicht - auch von nicht anerkannten - in Hinsicht auf Personen, die regelmäßigen Kontakt zu ihnen haben oder Mitglieder sind, durchgeführt wird, um bestimmte legitime Zwecke zu verfolgen, die vom Gründungsakt, von der Satzung oder vom Kollektivvertrag festgelegt sind, und zwar im Rahmen von Verwendungsmodalitäten, die ausdrücklich mit einer Entscheidung festgelegt werden, die den betroffenen Personen anlässlich der Information bekannt zu geben ist. Für die Übermittlung an Außenstehende und für die Verbreitung ist jedoch die Einwilligung erforderlich.

5.2. a) Verarbeitet die Organisation aber außer allgemeinen personenbezogenen Daten auch sensible Daten, so muss sie in der Regel vorher die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person (es genügt also nicht, die Einwilligung schriftlich festzuhalten) und die Erlaubnis der Datenschutzbehörde (Behörde, die zur Überwachung der Einhaltung des Kodexes eingesetzt wurde) einholen.

Der Antrag auf Erlaubnis darf nur auf dem von der Datenschutzbehörde bereitgestellten Vordruck abgefasst werden. Er kann durch Fernübertragung, per Telefax oder mit Einschreiben übermittelt werden. Die Datenschutzbehörde teilt ihre Entscheidung, einschließlich bestimmter Maßnahmen und Vorkehrungen, die der Rechtsinhaber treffen muss, innerhalb von 45 Tagen mit; äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Datenschutzbehörde kann auch eine Sammelermäßigung für bestimmte Kategorien von Rechtsinhabern oder Verarbeitungen erteilen. Bisher hat sie zwei solcher Sammelermäßigungen ausgestellt, die für Non-Profit-Organisationen interessant sind: die Erlaubnis Nr. 2/2005 und die Erlaubnis Nr. 3/2005, beide vom 21.12.2005. Mit ihnen wird den Non-Profit-Organisationen erlaubt, sensible Daten zu den in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Zwecken zu verarbeiten. Sie gelten bis zum 30.6.2007. Bis zu diesem Tag brauchen die Rechtsinhaber aller Verarbeitungen, die in den Anwen-

dungsbereich der genannten Sammelermäßigungen fallen, nicht jedes Mal bei der Datenschutzbehörde die Erlaubnis beantragen. Sie müssen sich jedoch bei der Verarbeitung an die Vorschriften der sie betreffenden Sammelermäßigung halten. Die Erlaubnisse können auf der Webseite der Datenschutzbehörde (www.garantepivacy.it unter der Rubrik "normativa") abgerufen werden.

b) Es gibt außerdem Fälle, in denen sensible Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person, jedoch immer mit Erlaubnis der Datenschutzbehörde verarbeitet werden dürfen. Die wichtigsten Fälle sind:

- wenn die Verarbeitung von Vereinen, Körperschaften oder Einrichtungen ohne Gewinnabsicht – auch von nicht anerkannten – mit politischer, philosophischer, religiöser oder gewerkschaftlicher Ausrichtung, einschließlich der politischen Parteien oder Bewegungen, in Hinblick auf Personen, die regelmäßigen Kontakt zu ihnen haben oder Mitglieder sind, durchgeführt wird, um bestimmte legitime Zwecke zu verfolgen, die vom Gründungsakt, von der Satzung oder vom Kollektivvertrag festgelegt sind; Bedingung ist, dass die Daten nicht Außenstehenden mitgeteilt oder verbreitet werden und dass die Vereinigung, Körperschaft oder andere Einrichtung geeignete Garantien für diese Verarbeitung bietet;
- wenn die Verarbeitung zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit Dritter erforderlich ist.

c) Weder die schriftliche Einwilligung noch die Erlaubnis der Datenschutzbehörde ist erforderlich, wenn die Verarbeitung

- Daten über Mitglieder religiöser Glaubensgemeinschaften betrifft, die zu rein religiösen Zwecken regelmäßigen Kontakt zu diesen Gemeinschaften haben, und wenn diese Verarbeitung von den entsprechenden Organen oder zivilrechtlich anerkannten Einrichtungen durchgeführt wird, vorausgesetzt, dass die Daten nicht außerhalb der betreffenden Gemeinschaft verbreitet oder übermittelt werden;
- Daten über den Beitritt von Gewerkschaften oder Berufsvereinigungen oder -organisationen zu anderen gewerkschaftlichen oder Berufsvereinigungen, -organisationen oder -verbänden betrifft.

5.3. Daten, die Aufschluss über den Gesundheitszustand geben können, dürfen auf keinen Fall verbreitet werden.

5.4. Einstellung der Tätigkeit

Stellt die Non-Profit-Organisation ihre Tätigkeit und folglich auch endgültig die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten ein, wird Artikel 16 des Kodexes angewandt. Dieser schreibt vor, dass die Daten

- vernichtet werden müssen;
- einem anderen Rechtsinhaber abgetreten werden dürfen, sofern sie für eine Verarbeitung bestimmt sind, die mit den Zwecken vereinbar ist, für

die sie erhoben wurden;

- für den rein persönlichen Gebrauch aufbewahrt, aber nicht für die systematische Übermittlung oder die Verbreitung bestimmt werden dürfen;
- für geschichtliche, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt oder abgetreten werden dürfen.

5.5. Widerrufbarkeit der Einwilligung

In den Datenschutzbestimmungen ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Einwilligung widerrufen werden kann. Artikel 7 des Kodexes sieht jedoch zwei damit grundsätzlich zusammenhängende Möglichkeiten vor:

- das Recht zu verlangen, dass widerrechtlich verarbeitete Daten gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden;
- das Recht, sich ganz oder teilweise der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersetzen. Zur Wahrnehmung dieses Rechts muss es sich zwar nicht um widerrechtlich verarbeitete Daten handeln, aber es muss nachgewiesen werden, dass legitime Gründe vorliegen.

6. Verarbeitende Personen

(Artikel 28 - 30 des Kodexes)

Mit dem Kodex werden verschiedenen hier angeführten Personen bestimmte Pflichten und Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zugewiesen:

Rechtsinhaber: bei Non-Profit-Organisationen gilt als Rechtsinhaber die gesamte Organisation oder die Außenstelle mit absolut autonomer Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Zwecke und die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten und auf die verwendeten Mittel, einschließlich der Sicherheitsfrage;

Verantwortliche oder Verantwortlicher ist die Person, die vom Rechtsinhaber mit der Datenverarbeitung betraut werden kann und die auf Grund ihrer Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit ausreichende Sicherheit bietet, dass die Bestimmungen über die Datenverarbeitung, einschließlich jener über die Datensicherung, eingehalten werden. Verantwortliche müssen sich an die Weisungen des Rechtsinhabers halten; die genauen Aufgaben müssen von diesem bei der Ernennung schriftlich festgehalten werden;

Beauftragte oder Beauftragter ist die natürliche Person, die die Verarbeitungsvorgänge effektiv durchführt. Diese Person muss unbedingt die schriftliche Erlaubnis des Rechtsinhabers oder Verantwortlichen zur Verarbeitung haben. Sie ist dem Rechtsinhaber oder Verantwortlichen direkt unterstellt und hat sich an deren Weisungen zu halten;

betroffene Person: die natürliche Person, juristische Person, Körperschaft oder Vereinigung, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

7. Schutzmaßnahmen

(Artikel 31 - 36 und Anhang B des Kodexes)

Der Rechtsinhaber ist dafür verantwortlich, dass verarbeitete oder zu verarbeitende personenbezogene Daten so aufbewahrt und überwacht werden, dass die Gefahr einer Vernichtung oder eines Verlusts, eines unbefugten Zugriffs oder einer unbefugten Verarbeitung durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein Minimum reduziert wird.

Im Kodex werden die so genannten Mindestsicherheitsmaßnahmen, mit denen ein Mindestmaß an Schutz für die personenbezogenen Daten gewährleistet werden kann, detailliert angeführt; dabei wird zwischen Verarbeitung mit elektronischen Mitteln und Verarbeitung ohne elektronische Mittel unterschieden.

a) Die Verarbeitung ohne elektronische Mittel wird durch Artikel 35 des Kodexes geregelt. Die wichtigsten Mindestsicherheitsmaßnahmen sind:

- periodische (wenigstens jährliche) Aktualisierung der schriftlichen Festlegung des Verarbeitungsbereichs für die einzelnen Beauftragten oder die Organisationseinheiten;
- Festlegung von Verfahren zur angemessenen Verwahrung der Akte und Dokumente, die den Beauftragten zur Ausführung ihrer Aufgaben anvertraut sind.

b) Die Verarbeitung mit elektronischen Mitteln wird durch Artikel 34 des Kodexes geregelt. Die wichtigsten Mindestsicherheitsmaßnahmen sind:

- periodische (wenigstens jährliche) Aktualisierung der schriftlichen Festlegung des Verarbeitungsbereichs für die einzelnen Beauftragten und für die mit der Verwaltung oder Instandhaltung der elektronischen Mittel betrauten Personen;
- Schutz der elektronischen Mittel und der Daten vor unrechtmäßiger Datenverarbeitung und vor unerlaubtem Zugriff so wie vor bestimmten Informatikprogrammen (zum Beispiel durch Verwendung von Passwörtern);
- die Erstellung und periodische Aktualisierung eines Sicherheitsplanes, wenn sensible Daten verarbeitet werden. Der Sicherheitsplan muss am Sitz der Non-Profit-Organisation aufbewahrt werden, alle Angaben laut Anhang B Ziffer 19 des Kodexes enthalten, jährlich bis zum 31. März aktualisiert werden und im eventuell erforderlichen Bilanzbegleitbericht erwähnt werden.

Die wichtigsten Angaben, die der Sicherheitsplan enthalten muss, sind:

- das Verzeichnis der Verarbeitungen von personenbezogenen Daten;
- die Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Bereich der Einrichtungen, die mit der Datenverarbeitung betraut sind;

- die Abschätzung der Risiken, denen die Daten ausgesetzt sind;
- die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die Unversehrtheit und die Verfügbarkeit der Daten sowie die Sicherheit der Bereiche und Räume, die für die Verwahrung und Zugänglichkeit dieser Daten relevant sind, zu gewährleisten;
- die Planung von Schulungen für die mit der Verarbeitung Beauftragten.

8. Verstöße gegen den Kodex

(Artikel 15 und Artikel 161-172 des Kodexes)

Bei Verstoß gegen die Vorschriften des Kodexes ist Folgendes vorgesehen:

- zivilrechtliche Folgen: Ersatz des Schadens, der durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugefügt wurde;
- Verwaltungsstrafen: zwischen 3.000 und 90.000 Euro bei unterlassener oder ungeeigneter Information der betroffenen Person, bei unerlaubter Abtretung der Daten, unterlassener Information oder Bereitstellung für die Datenschutzbehörde;
- strafrechtliche Verfolgung: bei unerlaubter Datenverarbeitung, falschen Erklärungen, unterlassener Anwendung der Mindestsicherheitsmaßnahmen und Nichtbeachtung der Verfügungen der Datenschutzbehörde.



AUTONOME PROVINZ
BOZEN-SÜDTIROL

Abteilung Präsidium – Amt für
Kabinettsangelegenheiten

Crispistr. 3 – 39100 Bozen

Tel.: +39 0471 412130/31

Fax: +39 0471 412139

e-mail: kabinett@provinz.bz.it

www.provinz.bz.it/praesidium/0101/index_d.asp



Verwaltungsrat des
Sonderfonds für die
ehrenamtliche Tätigkeit



Ausarbeitung des Textes
Anwaltschaft des Landes
RA Dr. Michele Dagostin

Übersetzung
Amt für Sprachangelegenheiten

Gesamtkoordination
Amt für Kabinettsangelegenheiten

Umschlagbild und Satz
Atelier Grafico, Bozen

Druck
Druckstudio Leo, Frangart

Stand der Information
April 2006